

Malesei-villam, alodium in Vico cum patellis sessionibus et inionibus et reliquis appendiciis. Quam nimirum Salonae cellam in solita concedimus libertate persistere, ut sit expers omnis exactionis nec episcopus nec episcopi ministri synodum illic vel iudicium aut aliquam districtiorem preter voluntatem abbatis exerceant'.

Vergleicht man diese Stelle mit dem Wortlaut der Fälschung M². 587, so ist zunächst die Besitzliste der Papsturkunde bedeutend reichhaltiger¹. Auch erscheinen die aufgezählten Güter deutlich als Sonderbesitz der Zelle Salones, während die Fälschung sie gleichgeordnet an Salones anreicht, was Mühlbacher zu einem ungenauen Regest veranlasst hat. Ferner erläutert die Bulle Paschals die gewohnte Freiheit der Zelle als Freiheit von allen Abgaben und von bischöflicher Synodal-, Gerichts- und Zwangsgewalt, während in der Fälschung die für Ludwig den Frommen sehr unzeitgemäss mit einem 'princeps' beginnende Verbotsformel ganz allgemein Eingriffe der öffentlichen Gewalten untersagt. Sind beide Fassungen stilistisch von einander unabhängig, so schliessen diese sachlichen Unterschiede wohl die Möglichkeit aus, dass die Fälschung später entstanden ist als die Papsturkunde. Ein späterer Fälscher hätte sich gewiss deren weit vollständigere und genauere Besitzaufzählung und deren klare Rechtsbestimmungen zu nutze gemacht. Die Fälschung wird auch nicht erst unmittelbar vor Erwirkung der Papstbulle angefertigt worden sein, nicht dieser als Unterlage gedient haben, sie scheint vielmehr einen etwas früheren Zeitpunkt der Ansprüche von St.-Mihiel auf Salones wiederzuspiegeln. Berücksichtigt man, dass die im zweiten Viertel des 11. Jh. verfasste Chronik von St.-Mihiel, die von den fünf echten Urkunden Ludwigs des Frommen vier aufzählt², M². 587 noch nicht kennt, so wird man, gegenüber dem Ignoramus von Lesort, die Fälschung in die zweite Hälfte des 11. Jh. setzen dürfen. Auch hier wird der Satz gelten, dass mittelalterliche Urkundenfälschungen seltener der Erschleichung

1) Um die Orte Gunzonis-curtis, Giri-curtis, mercatum Diosmis und die sich daran anschliessenden Güter (zu 'alodium in Vico' ist eine frühere Stelle der Urkunde, Lesort a. a. O. S. 207, heranzuziehen: 'in Vico et Marsallo inionem ad sal faciendum cum manso et servo et casa'), ferner um die Kirchen von Mori-curtis und Curcellae und das Zubehör des letzteren Ortes; von Almeri-curtis beansprucht die Fälschung bescheiden nur die Hälfte, während sie bei dem Hauptort Salones ausdrücklich die 'villa' mit anführt. 2) Lesort a. a. O. S. 9, c. 5: alle ausser M². 789.